



Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte Cumissiuun da surveglianza davart ils advocats Commissione di vigilanza sugli avvocati

Merkblatt zur schriftlichen Anwaltsprüfung

1. Allgemeiner Hinweis

3 - 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Einladung zur schriftlichen Anwaltsprüfung zugestellt. Darin werden sie über den genauen Ablauf der Prüfung sowie die von ihnen zu beschaffenden Hilfsmittel (Gesetzestexte) orientiert. Zusätzlich erforderliche Unterlagen oder Gesetzestexte werden vor Beginn der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsperson abgegeben.

2. Gesetzestexte

Zugelassen sind die amtlichen Ausgaben sowie Internetausdrucke von amtlichen Gesetzestexten aus den offiziellen Gesetzessammlungen des Bundes und des Kantons. Weiter zugelassen sind sämtliche privaten Gesetzessammlungen, die lediglich Querverweise auf andere Bestimmungen, aber keine eigentlichen Kommentare oder Glossen enthalten (so beispielsweise die Ausgaben von Gauch oder Aeppli). Ausser Kraft gesetzte Artikel dürfen durchgestrichen und durch aktuelle Internetausdrucke ersetzt werden.

Hervorhebungen im Gesetz mit Leuchtstift oder durch Unterstreichung sind zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Querverweise auf andere Bestimmungen ohne Kommentare oder Glossen. Darüber hinaus dürfen sich im Gesetz aber keinerlei Eintragungen oder Ergänzungen, insbesondere handschriftliche Notizen, befinden. Die Verwendung von Reitern ist nur insoweit erlaubt, als sie entweder unbeschriftet oder lediglich im Sinne eines Inhaltsverzeichnisses mit dem Gesetzstitel oder der Artikelnummer versehen sind. Weitere handschriftliche Kennzeichnungen auf Reitern sind nicht zulässig.

3. Weitere Hilfsmittel

Schreibutensilien und Schreibblock für Notizen sind selber mitzubringen. Andere Hilfsmittel als die vorstehend genannten sind nicht erlaubt. Insbesondere ist es nicht zulässig, elektronische Hilfsmittel, insbesondere Geräte mit Speicher- beziehungsweise Kommunikationsmöglichkeiten wie Handys oder Tablets an den Prüfungsplatz zu nehmen. Es besteht die Möglichkeit, solche Geräte an dem von der zuständigen Aufsichtsperson angegebenen Ort zu deponieren.

4. Unlauteres Prüfungsverhalten

Unerlaubte Hilfsmittel werden sofort eingezogen. Im Anschluss an die Prüfung entscheidet die Aufsichtskommission, ob ein Fall von unlauterem Prüfungsverhalten vorliegt. Wird dies bejaht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.